

# **Satzung von DIE LINKE.SDS** (beschlossen am 17.12.2016 auf dem Bundeskongress in Berlin)

## **Präambel**

(1) <sup>1</sup>Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist ein demokratisch-sozialistischer Richtungsverband. <sup>2</sup>Er zielt auf die Entwicklung und Verbreitung studentischer Positionen für eine selbstbestimmte Bildung und eine demokratische Gesellschaft ab.

(2) Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) bekennt sich zu den Grundsätzen der Partei DIE LINKE. und der Linksjugend [solid].

(3) <sup>1</sup>Es ist Aufgabe und Sinn des DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS), sich für eine demokratische Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik einzusetzen; die Meinungsvielfalt Jugendlicher und junger Erwachsener zu erhalten und zu fördern; Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und internationalen Begegnung durchzuführen; Maßnahmen im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung und im Bereich der Freizeithilfen durchzuführen; andere Maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe nach §75 KJHG zu fördern und durchzuführen. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

## **1. Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Status**

(1) Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe Studierendenverband der Partei DIE LINKE. und der Linksjugend [solid].

(2) Der Studierendenverband ist eine Arbeitsgemeinschaft mit Sonderstatus der Linksjugend [solid] mit eigener Mitgliedschaft und Organisation.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Aktives Mitglied im Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist, wer

- a) an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studiert und seine Mitgliedschaft gegenüber dem Studierendenverband schriftlich erklärt oder
- b) Mitglied der Partei DIE LINKE. ist, an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studiert und seine Mitgliedschaft schriftlich aktiviert oder
- c) Mitglied der Linksjugend [solid] ist, an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studiert und seine Mitgliedschaft schriftlich aktiviert.

<sup>2</sup>Aktive Mitglieder müssen die programmatischen Grundsätze des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft tritt unverzüglich nach Eingang der Erklärung bei der Bundesgeschäftsführung in Kraft.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ende des Studiums oder Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Studierendenverbandes verstößt und/oder ihm schweren Schaden zufügt.

(5) <sup>1</sup>Studierende, die durch die schriftliche Erklärung ihrer Mitgliedschaft in ihrem Bundesland institutioneller Repression ausgesetzt sein könnten, können auf die schriftliche Erklärung ihrer

Mitgliedschaft verzichten. <sup>2</sup>Daraus erwachsen ihnen keine Vor- oder Nachteile gegenüber den anderen Mitgliedern des Studierendenverbandes.

(6) <sup>1</sup>Natürliche Personen, die nicht an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studieren, können auf schriftlichen Antrag außerordentliches Mitglied des Studierendenverbandes werden. <sup>2</sup>Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

(7) <sup>1</sup>Natürliche Personen, die nicht an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung in der BRD studieren, sowie juristische Personen können auf schriftlichen Antrag Fördermitglieder des Studierendenverbandes werden. <sup>2</sup>Fördermitglieder unterstützen den Studierendenverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zehn Euro im Monat. <sup>3</sup>Daraus erwachsen ihnen keine Rechte oder Pflichten außer dem Recht, sich über alle Angelegenheiten des Studierendenverbandes zu informieren.

### **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Studierendenverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen durch den Studierendenverband ist zulässig, soweit diese Aufwendungen durch einen entsprechenden Beschluss durch das zuständige Organ des Studierendenverbandes bestätigt werden.

### **§ 4 Wahlgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlen finden geheim statt. <sup>2</sup>Das wählende Gremium kann abweichend von Satz 1 mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach § 10 Abs. 11 a), b), d), e) f) g), Abs. 12 und Abs. 13.

(2) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Delegierten haben bei Wahlen so viele Stimmen, wie es Plätze im zu wählenden Gremium zu besetzen gilt. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag kann höchstens eine Stimme je Delegierten erhalten. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt als Listenwahl. <sup>4</sup>Gewählt sind die Person(en) mit den meisten Stimmen. <sup>5</sup>Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>6</sup>Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>7</sup>Im zweiten und dritten Wahlgang kann nur antreten, wer bereits im vorhergehenden Wahlgang angetreten ist.

(3) Genaueres regeln die Wahlordnungen der Gliederungen.

### **§ 5 Gleichstellung**

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Studierendenverbandes.

(2) <sup>1</sup>Bei Wahlen innerhalb des Studierendenverbandes zu Gremien und Organen ist ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. <sup>2</sup>Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und

Frauenplena durchzuführen.

## **2. Die Struktur des Studierendenverbandes**

### **§ 6 Gliederungen des Bundesverbandes**

(1) Der Studierendenverband gliedert sich in Hochschulgruppen und Landesverbände.

(2) <sup>1</sup>Gliederungen, welche nachweislich und wiederholt gegen diese oder eine nachrangige Satzung verstoßen haben, sollen vom Bundeskongress aufgelöst werden. <sup>2</sup>Die Auflösung einer Gliederung erfolgt auf Beschluss des Bundeskongresses mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>3</sup>Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. <sup>4</sup>Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 7 Hochschulgruppen**

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage des Verbandes bilden die sich an den Hochschulen befindlichen Hochschulgruppen. <sup>2</sup>Die Hochschulgruppen sind die einzige studentische Vertretung der Partei DIE LINKE. an den Hochschulen. <sup>3</sup>Je Hochschule kann es nur eine Hochschulgruppe des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) geben.

(2) <sup>1</sup>Sich mit dem Verband solidarisch erklärende Hochschulgruppen können als assoziierte Gruppen mit vollen Rechten und Pflichten von Mitgliedshochschulgruppen am Leben des Verbandes mitwirken. <sup>2</sup>Sie können zwei Delegierte mit Rede- und Antragsrechts zu Bundeskongressen entsenden. <sup>3</sup>Der Bundesvorstand stellt die Assoziation fest.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulgruppen tragen den Namen DIE LINKE.SDS oder SDS.DIE LINKE, sind in ihrer Arbeit selbstständig und können einen eigenen Zusatz- bzw. Zweitnamen sowie eine eigene Satzung führen, die der Satzung des Verbandes nicht widersprechen darf. <sup>2</sup>Jede Hochschulgruppe benennt mindestens eine Kontaktperson für den Bundesverband.

(4) <sup>1</sup>Hochschulgruppe ist, wer einmal je Semester eine Hauptversammlung abhält, zu der alle aktiven Mitglieder der Hochschulgruppe über die üblichen E-Mail-Verteiler der Hochschulgruppe eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Hauptversammlung ist dem lokalen Verband der Partei DIE LINKE. und der lokalen Gruppe der Linksjugend [‘solid] anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, die Versammlung ist verbands- und parteiöffentlich und findet nicht in der vorleistungsfreien Zeit statt. <sup>4</sup>Um eine Beteiligung der passiven Mitglieder zu ermöglichen, sollen diese einmalig bis zur Wahl der Delegierten zum Bundeskongress durch den die jeweiligen Gliederungen der Partei DIE LINKE. und der Linksjugend [‘solid] eingeladen werden.

(5) <sup>1</sup>Hochschulgruppen haben mindestens ein Mitglied. <sup>2</sup>Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Hochschulen. <sup>3</sup>Sie regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und den Grundsätzen des Studierendenverbandes selbstständig. <sup>4</sup>Sie treffen sich mindestens einmal im Semester. <sup>5</sup>Eine neu gegründete Hochschulgruppe hat ihre Gründung gegenüber dem Bundesvorstand oder der Bundesgeschäftsführung anzuzeigen.

### **§ 8 Landesverbände**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulgruppen eines Bundeslandes können sich zu einem Landesverband zusammenschließen. <sup>2</sup>Landesmitgliederversammlungen sind über die Hochschulgruppen einzuladen. <sup>3</sup>Die Landesverbände geben sich eine Satzung. <sup>4</sup>Diese ist gegenüber der vorliegenden Satzung als niederrangig und gegenüber den bestehenden Satzungen der einzelnen Hoch-

schulgruppen als höherrangig zu behandeln und muss den Grundsätzen dieser Satzung folgen.

(2) <sup>1</sup>Bei der konstituierenden Sitzung eines Landesverbandes hat jede Hochschulgruppe eine Stimme. <sup>2</sup>Satzungen können nur beschlossen werden, wenn der Entwurf zwei Wochen vorher verschickt wurde und sie von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Hochschulgruppen angenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist zu Landesmitgliederversammlungen beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Ein Landesverband muss mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Landesmitgliederversammlung zusammenkommen.

(4) <sup>1</sup>Die Landesverbände können die Gründung von Landesarbeitskreisen beschließen. <sup>2</sup>Für diese gelten sinngemäß entsprechend §9 dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem entsprechenden Landesverband wie die der Bundesarbeitskreise gegenüber den bundesweiten Gliederungen des Studierendenverbandes.

### **§ 9 Bundesarbeitskreise**

(1) <sup>1</sup>Bundesarbeitskreise sind auf Dauer angelegte bundesweite thematische Zusammenschlüsse der Mitglieder. <sup>2</sup>Sie zeigen dem Bundesvorstand ihre Gründung an.

(2) <sup>1</sup>Bundesarbeitskreise entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. <sup>2</sup>Diese muss den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Bundesarbeitskreise, welche nachweislich und wiederholt gegen diese oder eine nachrangige Satzung verstoßen haben, sollen vom Bundeskongress aufgelöst werden. <sup>2</sup>Die Auflösung einer Gliederung erfolgt auf Beschluss des Bundeskongresses mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. <sup>3</sup>Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. <sup>4</sup>Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung.

## **3. Die bundesweiten Gremien des Studierendenverbandes**

### **§ 10 Bundeskongress**

(1) <sup>1</sup>Der Bundeskongress ist das höchste Gremium des Verbandes. <sup>2</sup>Er berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Studierendenverbandes. <sup>3</sup>Er nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung sowie den Haushaltsplan des Bundesvorstandes für das folgende Jahr entgegen und entlastet den Bundesvorstand.

(2) <sup>1</sup>Der Bundeskongress gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. <sup>2</sup>Zu Beginn der Tagung sind eine Tagesleitung, eine Antragsberatungskommission und Protokollierende zu bestimmen, die die Tagung und Antragsberatung leiten sowie ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen. <sup>4</sup>Das Protokoll muss von einer protokollierenden Person und einem Mitglied des Bundesvorstands unterzeichnet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bundeskongress tagt mindestens einmal im Semester. <sup>2</sup>Die Gruppen des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS sind jeweils vier Wochen vor einer Tagung des Bundeskongresses per E-Mail einzuladen. <sup>3</sup>Die ordentlichen Tagungen des Bundeskongresses finden innerhalb der üblichen Vorlesungszeit der Hochschulen der BRD statt. <sup>4</sup>Änderungen dieser Satzung, die Auflösung des Verbandes, die Beantragung von Parteiordnungsverfahren und Wahlen sind in der Einladung anzukündigen.

(4) Außerordentliche Tagungen des Bundeskongresses sind einzuberufen, wenn dies der Bun-

desvorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt oder dies mindestens ein Drittel der Hochschulgruppen durch protokollierten Beschluss fordert.

(5) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde.

(6) <sup>1</sup>Die Delegierten werden auf den Hauptversammlungen der Hochschulgruppen gewählt. <sup>2</sup>Jede Hochschulgruppe kann zwei Delegierte für den Bundeskongress wählen. <sup>3</sup>Die Gruppe der Delegierten einer Hochschulgruppe ist (weich) quotiert und findet nach den Wahlmodalitäten des Bundeskongresses statt. <sup>4</sup>Über die Wahl wird ein Nachweis in Form eines Wahlprotokolls geführt, das bei der Mandatsprüfungskommission eingereicht wird.

(7) <sup>1</sup>Der Tagungsort des Bundeskongresses muss innerhalb der BRD liegen. <sup>2</sup>Gewählten Delegierten werden die Fahrtkosten erstattet.

(8) <sup>1</sup>Die Mandatsprüfungskommission stellt bei der Einladung zum Bundeskongress die Mandatsverteilung für den jeweiligen Bundeskongress fest. <sup>2</sup>Die Protokolle über die Wahl der Delegierten sind vor dem Bundeskongress der Mandatsprüfungskommission vorzulegen. <sup>3</sup>Sie entscheidet über die Anerkennung der Wahl und der Mandate. <sup>4</sup>Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Mitglieder der Mandatsprüfungskommission sein.

(9) Der Bundeskongress ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:

- a) das Programm des Verbandes,
- b) die Satzung,
- c) die Finanzordnung,
- d) die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundeskongresses,
- e) die politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
- f) die Wahlen,
- g) die Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung.

(10) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht. <sup>2</sup>Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Hochschulgruppen:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Verbandes,
- c) Auflösung von Gliederungen und Bundesarbeitskreisen,
- d) Beantragung von Parteiordnungsverfahren.

(11) Der Bundeskongress wählt jeweils auf ein Jahr:

- a) den Bundesvorstand,
- b) die Bundesgeschäftsführung,
- c) die Mandatsprüfungskommission,
- d) die Delegierten zum Bundeskongress der Linksjugend [solid],
- e) die Delegierten zum Länderrat der Linksjugend [solid],
- f) die Kassenprüfungskommission,
- g) die Bundesschiedskommission.

(12) Der Bundeskongress wählt die Delegierten zum Bundesparteitag der Partei DIE LINKE. jeweils auf zwei Jahre.

(13) <sup>1</sup>Der Bundeskongress nominiert jeweils für zwei Jahre ein Mitglied des Parteivorstandes der Partei DIE LINKE. <sup>2</sup>Dieses muss durch den Bundesparteitag der Partei DIE LINKE. bestätigt werden.

## **§ 11 Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand ist das höchste Organ des Studierendenverbandes zwischen den

Bundeskongressen.

(2) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses. <sup>2</sup>Er koordiniert die Arbeit der Landesverbände, Hochschulgruppen und Bundesarbeitskreise. <sup>3</sup>Er beschließt den Haushalt. <sup>4</sup>Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.

(3) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand besteht aus drei bis neun gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer\_einem Schatzmeister\_in. <sup>2</sup>Die Größe des Bundesvorstandes wird vom Bundeskongress per Beschluss festgelegt. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte des Vorstandes ist weiblich.

(4) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl gewählt. <sup>2</sup>Mitglieder des Bundesvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Studierende sein.

(5) Scheidet der/die Bundesschatzmeister\_in vorzeitig aus dem Amt, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische\_n Bundesschatzmeister\_n.

(6) <sup>1</sup>Zu jeder Sitzung des Bundesvorstandes ist eine protokollierende Person zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(7) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, welche nicht als ordentliche Mitglieder des Bundesvorstandes zählen. <sup>2</sup>Insbesondere können Personen, die Funktionen in hochschul- und bildungspolitischen Organisationen oder Verbänden innehaben, kooptiert werden.

(8) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand ist gegenüber dem Bundeskongress rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Die Rechenschaftspflicht beinhaltet auch eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben gemäß des Haushaltsplanes und eine Darstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des jeweils kommenden Haushaltsjahres.

## **§ 12 Die Bundesgeschäftsführung**

<sup>1</sup>Die Bundesgeschäftsführung führt die Geschäfte, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und verwaltet die Gesamtmitgliederdatei. <sup>2</sup>Sie ist gegenüber dem Bundesvorstand weisungsgebunden. <sup>3</sup>Die Bundesgeschäftsführung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung ist weiblich.

## **§ 13 Kassenprüfungskommission**

(1) Die Kassenprüfungskommission wird durch den Bundeskongress in einer Stärke von zwei Mitgliedern gewählt, welche auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben dürfen.

(2) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission haben die Finanzen des Studierendenverbandes jährlich gemeinsam mit der\_dem Schatzmeister\_in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher dem Bundeskongress vorzutragen ist.

(3) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission bereiten die Finanzrevision durch die Kassenprüfung des Jugendverbandes vor.

## **§ 14 Die Bundesschiedskommission**

(1) Die Bundesschiedskommission wird durch den Bundeskongress in einer Stärke von drei

Mitgliedern gewählt, welche auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben dürfen.

(2) Die Bundesschiedskommission entscheidet über

- a) Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, sowie der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundeskongresses,
- b) Ein- und Widersprüche gegen die Tätigkeit und die Beschlüsse von Organen und Gremien des Studierendenverbandes,
- c) Einsprüche gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen der Untergliederungen,
- d) die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Studierendenverbandes.

(3) <sup>1</sup>Die Bundesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern. <sup>2</sup>Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern müssen einstimmig gefällt werden und können vom darauf folgenden Bundeskongress mit Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten zurückgewiesen werden.

(4) Die Bundesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Bundesarbeitskreisen.

(5) <sup>1</sup>Anträge an die Bundesschiedskommission können nur von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes gestellt werden. <sup>2</sup>Diese müssen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des beanstandeten Vorfalles bei der Bundesschiedskommission eingereicht werden.

(6) Die Bundesschiedskommission entscheidet spätestens drei Monate nach ihrer Anrufung.

#### **4. Abschließende Bestimmungen**

##### **§ 15 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. <sup>3</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt.

##### **§ 16 Auflösung**

Wird DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) aufgelöst, so fällt das Vermögen an die Partei DIE LINKE.